

Informationen zum Versicherungsschutz



herausgegeben von der
**Evang. Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**
**Domplatz 5
67364 Speyer**

Stand: 01.04.2013



Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4 • 32758 Detmold
Telefon 05231 603-0 • Telefax 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de • www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	3 - 4
1. Beratungs- und Betreuungsdienst	3
2. Prämien	3
3. Zusatzverträge	3
4. Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia	4
II. Sammelversicherungsverträge für den Bereich der Evang. Kirche der Pfalz	5 - 37
1. Gebäude-Feuer-Versicherung	5
2. Inventar-Versicherung	8
A Meldeverfahren im Schadenfall zu 1. und 2.	9
B Begriffserklärung/Definition	9
3. Haftpflicht-Versicherung	16
A Meldeverfahren im Schadenfall	25
B Begriffserklärung/Definition	25
4. Unfall-Versicherung	31
A Meldeverfahren im Schadenfall	34
B Begriffserklärung/Definition	34
5. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	35
III. Ergänzender Versicherungsschutz, der von kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann	37 - 49
1. Gebäude-Leitungswasser- und/oder Gebäude-Sturm/Hagel-Versicherung	37
2. Versicherungsschutz für „offene Kirchen“	38
3. Glas-Versicherung	38
4. Elektronik-Versicherung	39
5. Photovoltaikanlagen-Versicherung	39
6. Betriebsunterbrechungs-Versicherung (z. B. für Kindergärten)	40
7. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	40
8. Schlüssel-Versicherung	41
9. Musikinstrumenten-Versicherung	41
10. Bau-Versicherungen	42
11. Ausstellungs-Versicherung	45
12. Versicherungsschutz bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen	46
IV. Gesetzlicher Versicherungsschutz	49 - 52

I. Allgemeines

1. Beratungs- und Betreuungsdienst

Zur Beratung, Hilfe und Auskunftserteilung in allen Versicherungsvertragsfragen und Schadenangelegenheiten steht den kirchlichen Körperschaften die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, zur Verfügung.

Die Sammel-Versicherungsverträge werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von der Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen auf Engste mit dem Ziel zusammen, im gesamten kirchlich-diakonischen Bereich für einen optimalen Versicherungsschutz, gerechte Prämien und eine gute Schadenregulierung zu sorgen. Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor dem Abschluss von noch notwendigen Versicherungen jeder Art von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

2. Prämien

Die Prämien zu den verwalteten Sammel-Versicherungsverträge werden von der Ecclesia direkt bei der Landeskirche angefordert.

Für zusätzlich abgeschlossene Versicherungsverträge sind die Prämien vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger zu zahlen.

3. Zusatzverträge

Wünscht eine Kirchengemeinde oder eine andere Einrichtung einen über die pauschale Deckung der abgeschlossenen Sammel-Versicherungsverträge hinausgehenden Versicherungsschutz für Personen, Personengruppen oder Sachen, so sollte diese Ergänzung über die Ecclesia beantragt werden.

4. Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia

Zentrale Detmold

Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten/Besuchsdienst:

Angela Biere

Telefon: 05231 603-362
Telefax: 05231 603-60362
E-Mail: abiere@ecclesia.de

Dagmar Röhl

Telefon: 05231 603-147
Telefax: 05231 603-60147
E-Mail: droehl@ecclesia.de

Dirk Erdelt

Telefon: 05231 603-138
Telefax: 05231 603-60138
E-Mail: derdelt@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Michael Kubacki
Sachschäden

Telefon: 05231 603-237
Telefax: 05231 603-60237
E-Mail: mkubacki@ecclesia.de

Antje Kraska
*Haftpflicht- und Unfallschäden,
Schäden zu Reiseversicherungen*

Telefon: 05231 603-389
Telefax: 05231 603-60389
E-Mail: akraska@ecclesia.de

Caroline Lomberg
*Schäden zur Vermögensschaden-
Haftpflicht-Versicherung*

Telefon: 05231 603-417
Telefax: 05231 603-60417
E-Mail: clomberg@ecclesia.de

Schadennotruf

0171 3392974

Außerhalb der Bürozeiten können dringende Schadenangelegenheiten rund um die Uhr (auch am Wochenende) der Ecclesia gemeldet werden.



II. Sammelversicherungsverträge für den Bereich der Evang. Kirche der Pfalz

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Evang. Kirche der Pfalz mit ihren Untergliederungen sowie ihren Ausbildungsstätten, Werken und Einrichtungen unabhängig ihrer Rechtsform. Zu den Untergliederungen zählen insbesondere die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbandspfarreien, Gesamtkirchengemeinden und Verwaltungsämter sowie der Pfälzische Protestantische Pfründestiftungsverband.

1. Gebäude-Feuer-Versicherung Versicherungsschein-Nummer: BSR 10020 Versicherer: Versicherungskammer Bayern, München

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle

- a) Gebäude im Eigentum der mitversicherten kirchlichen Gliederung und
- b) Gebäude im fremden Eigentum, soweit sie von der kirchlichen Gliederung genutzt werden und der Nutznießer hierfür die Gefahr trägt.

Versichert sind die Gebäude und Baulichkeiten einschl. der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern sowie außen am Gebäude angebrachte Sachen, wie z. B. Antennenanlagen, Markisen, Überdachungen, Schutz- und Trennwände. Leuchtreklameschilder, Vitrinen und Schaukästen sind mitversichert, wenn sich diese Sachen im Eigentum der Kirche befinden, (siehe a).

Im Rahmen der baulichen Anlagen sind z. B. Parkplatzbeleuchtungen, Grundstückseinfriedungen, Grün- und Gartenanlagen, Schilder, Leuchtreklamen, Pergolen, Blumenkübel, Parkbänke, Pflasterungen, Fahnenstangen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer und Masten, Spielplatzeinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Gewächshäuser (nicht aber gewerbliche Gartenbaubetriebe) versichert.

Als Gebäudezubehör sind u.a. Müllcontainer, Trafohäuser, Postbriefkästen sowie Sachen, die der Instandhaltung des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Benutzung dienen, wie z. B. Maschinen der Gemeinschaftswaschanlage, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen etc. mitversichert.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Gebäude-Versicherung

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Versicherung gilt Folgendes vereinbart:

- Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten gelten bis zu einer Plansumme von 3,6 Mio. € ohne Anmeldung prämienfrei versichert. Rohbauten, die über diese Plansumme hinaus kalkuliert sind, müssen vor Baubeginn zum Versicherungsschutz angemeldet werden. Sie werden ab der nächsten Prämienfälligkeit mit der jährlich verbauten Summe, die über 3,6 Mio. € hinausgeht, abgerechnet.
- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden an den versicherten Sachen sind bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten versichert.
- Im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Gebäude-Feuerschaden sind folgende Nebenpositionen zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert.
 - Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Feuerlöschkosten bis 10 % des Gebäudeneubauwertes, max. 9,3 Mio. €
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 51.000,00 € übersteigt. Die Entschädigung ist begrenzt auf 80 % der nachgewiesenen Kosten, max. 52.000,00 € je Schadenfall.
 - Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung bis 10 % des Gebäudeneubauwertes, max. 307.000,00 €
 - Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen bis 10 % des Gebäudeneubauwertes, max. 307.000,00 €. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Auch hierfür ist die Höchstentschädigung je Versicherungsfall auf 10 % des Gebäudeneubauwertes, max. 307.000,00 € begrenzt.
 - Kosten, die die versicherte Gliederung aufgrund behördlicher Anordnung infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen. Die Höchstentschädigung beträgt 103.000,00 € je Versicherungsjahr bei einer Selbstbeteiligung je Schadenfall von 10 %, höchstens 5.100,00 €
 - Grundstücksbepflanzungen und Aufräumungskosten für Bäume
Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Ersatz und die Wiederanpflanzung von Bäumen, die durch Feuer so beschädigt wurden, dass eine

natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist und der Baum deshalb vom Versicherungsgrundstück entfernt werden muss. Ebenso leistet der Versicherer Ersatz für die Wiederherstellung von Gartenpflanzungen, die nach dem Feuer so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Bereits abgestorbene Bäume und sonstige Anpflanzungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.200,00 € je Schadenfall.

Vom Versicherungsschutz **ausgenommen** sind

- a) Brandschäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dieses gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr verwirklicht hat.

Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet gegenüber Betriebsangehörigen und Betreuten auf Regressansprüche gemäß § 86 VVG für nicht vorsätzlich herbeigeführte Brand- und Explosionsschäden, soweit Ersatz aus einer Haftpflicht-Versicherung nicht erlangt werden kann.

Änderung der Versicherungssummen

Zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Versicherungssumme sollten grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Baukosten mit einer kurzen Erläuterung der durchgeführten Baumaßnahmen angezeigt werden.

Änderungen werden jährlich zum 01.07. gemeldet; sie sind sofort wirksam und werden zum 01.01. des folgenden Versicherungsjahres prämienpflichtig.

Veräußerung

Wird ein versichertes Gebäude veräußert, so geht der erweiterte Versicherungsschutz (gemäß Sammelversicherungsvertrag) nicht auf den Rechtsnachfolger über.

Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für die Geltung des Sammelversicherungsvertrages für die versicherten Sachen wegfallen.

2. Inventar-Versicherung
Versicherungsschein-Nummer: FK 34000
Versicherer: Versicherungskammer Bayern, München

Versicherte Gefahren: Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl einschließlich Vandalismus und Raub.

Versichert sind:

- die gesamte Einrichtung mit Zubehör und Gebrauchsgegenständen – zum Neuwert.
- Kult- und Kunstgegenstände – je Gegenstand und Schaden bis höchstens 520.000,00 €
- persönliches Eigentum aller Bediensteten, Heim-, Schul- und Internatsinsassen, ehrenamtlich tätiger Mitarbeitenden und Besuchern in den versicherten Räumen – zum Neuwert.
- Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere und Urkunden unter jedem Verschluss, auch in Automaten und Registrierkassen und – soweit in Verwahrung genommen – auch für fremde Rechnung auf „Erstes Risiko“ je Versicherungsobjekt bis zu einer Summe von 2.600,00 €
- Geld und Geldeswerte auf „Erstes Risiko“ je Versicherungsobjekt bis 5.200,00 € für Geschäfts- und Transportberaubung.
- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Feuerlöschkosten auf „Erstes Risiko“ je Versicherungsobjekt bis zu einer Versicherungssumme von 306.800,00 € in der Feuer- und Leitungswasserversicherung.
- Gebäudebeschädigungen, Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schlossänderungen bei Einbruchdiebstahl und Vandalismusschäden sowie Geschäfts- und Transportberaubung bis 306.800,00 € je Versicherungsobjekt.
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich in der Feuerversicherung bis 5.200,00 € je Versicherungsobjekt.

Nicht versichert sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, privater Hausrat in Wohnungen der Bediensteten und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Geld, Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Bediensteten und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

- Außenversicherung
Die versicherten beweglichen Gegenstände sind innerhalb Europas auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befinden. Die Außenversicherung gilt auch für Sachen, die sich z. B. auf Ausstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.
- Überspannungsschäden in der Feuerversicherung

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.300,00 € begrenzt.

A Meldeverfahren im Schadenfall

Schadenmeldungen zu diesen Verträgen sind beim Landeskirchenrat anzufordern und an die Ecclesia in Detmold zu richten.

Bei größeren und dringenden Schadenmeldungen kann die Ecclesia direkt eingeschaltet werden. Der Landeskirchenrat ist parallel zu informieren.

B Begriffserklärung/Definition

Feuer

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude und bewegliche Einrichtungen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
- e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen

infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden.

Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor,

- wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt gegen die Versicherungsnehmerin oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruch-

diebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig austritt. Der Wasserdampf wird dem Leitungswasser gleichgestellt.

Begriffserklärungen in alphabetischer Reihenfolge

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile und ihre Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisikoversicherung).

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisikoversicherung).

Auskunftserteilung

Im Schadenfall besteht Auskunftspflicht der Versicherungsnehmerin gegenüber dem Versicherer/Ecclesia. Danach ist die Versicherungsnehmerin im zumutbaren Umfang verpflichtet, jede Untersuchung zu gestatten und jede Auskunft zu erteilen. Dazu gehört auch, dass die Versicherungsnehmerin ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen vorlegt und entsprechende Belege beibringt.

Bargeld und Geldeswerte

Diese Sachen sind grundsätzlich mindestens unter einfachem Verschluss aufzubewahren. Der einfache Verschluss bedeutet, dass die Werte in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewähren. So müssen beispielsweise Kassetten durch nochmaligen Verschluss wie in einem Schreibtisch, Schrank oder ähnlichem Behältnis gegen die einfache Wegnahme gesichert sein, zu denen Schlüssel betätigt, abgezogen und für den Täter nicht erreichbar aufzubewahren sind.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

1. Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
2. Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
3. Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Betriebsschäden

Betriebsschäden sind Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie dem elektrischen Strom oder einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, z. B. Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendecken eines Gebäudes. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisikoversicherung).

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag darf nicht der Blitz selbst verstanden werden, vielmehr handelt es sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung.

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Entschädigung

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines von der Versicherungsnehmerin hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Erstrisikoversicherung

Die Erstrisikoversicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, eine Unterversicherung kann nicht angerechnet werden.

Explosion

Die Feuerversicherung deckt Explosionsschäden aller Art. Die Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Fahrlässigkeit/Vorsatz

Viele Schäden werden durch Unachtsamkeit, Vergesslichkeit, Gedankenlosigkeit, also durch Fahrlässigkeit, verursacht. Der Sach-Versicherer ist leistungspflichtig bei einfacher und mittlerer Fahrlässigkeit; bei grober Fahrlässigkeit wird die Entschädigung um den prozentualen Verschuldensanteil gekürzt. Bei Vorsatz ist der Versicherer leistungsfrei. Die Versicherungsnehmerin muss sich das Handeln ihrer Repräsentanten anrechnen lassen.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind Zerstörungen und Beschädigungen am versicherten Gebäude, z. B. aufgebrochene Türschlösser, aufgebrochene Türen selbst, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innentüren etc. anlässlich eines Einbruchdiebstahls.

Mietverlust

Der Mietverlust infolge eines Schadenfalles ist mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Mieter die Mietzahlung ganz oder teilweise verweigern kann oder der Versicherungsnehmerin selbst die weitere Benutzung der Wohnräume nicht zugemutet werden kann. Ersetzt wird der Mietverlust für die Dauer der Wiederherstellung, längstens für 12 Monate.

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind gesetzlich oder vertraglich bestimmte Pflichten der Versicherungsnehmerin zur Erhaltung des Entschädigungsanspruchs. Als Beispiel hierfür sind zu nennen die Anzeige-, Auskunft-, Gefahrstands- und Schadminderungspflicht.

Polizeiliche Meldung

Die polizeiliche Meldung des Schadens durch die Versicherungsnehmerin ist bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden bedingungsgemäß vorgeschrieben.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen die Versicherungsnehmerin oder einen ihrer Bediensteten Gewalt angewendet wird, um deren/dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,
- die Versicherungsnehmerin oder einer ihrer Bediensteten versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
- der Versicherungsnehmerin oder einer ihrer Bediensteten versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr/sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre/seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen haben in aller Regel nur die Höhe des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht, Vertragsauslegungen, haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schadenminderungspflicht

Die Versicherungsnehmerin hat bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Schaden alles zu tun, das Ausmaß so gering wie möglich zu halten. Aufwendungen, die ihr bei der Erfüllung dieser Obliegenheiten entstehen, sind ihr zu ersetzen. Nicht verwechselt werden darf die Schadenminderung und Schadenabwendung mit der Schadenverhütung, bei der es nicht um einen akuten Schadenfall, sondern um die Beseitigung von allgemeinen Gefahrenumständen geht.

Zur Schadenminderungspflicht gehören z. B.

das Löschen, das Niederreißen, das Ausräumen, das sichere Unterstellen getrockneter Sachen, das Trocknen von Sachen, die durch längere Feuchtigkeitseinwirkung einen Schaden erleiden können.

Dabei hat die Versicherungsnehmerin, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahl-Versicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhanden gekommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Sengschäden

Sengschäden sind nicht versichert. Sie entstehen durch die Einwirkung bestimmungsmäßiger Herde (z. B. glimmende Zigarette auf dem Teppich), durch die Einwirkung der Hitze, Ausstrahlung von Öfen, Heizungen, Elektrogeräten etc.

Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr, die die Versicherungsnehmerin von Beginn des Vertrages an zu erfüllen hat. Sie können der Versicherungsnehmerin durch Gesetze, Verord-

nungen, Verwaltungsvorschriften, Verfügungen oder vertragliche Vereinbarungen auferlegt sein.

Die Versicherungsnehmerin hat die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile

sind genügend häufig zu kontrollieren, und es sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

In der kalten Jahreszeit hat die Versicherungsnehmerin alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

In der Einbruchdiebstahl-Versicherung hat die Versicherungsnehmerin beim Verlassen des Gebäudes die Türen und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Gebäude stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle vorhandenen Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen,
- durch Betrug an diesen Personen,
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden,
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist hierbei, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Unterversicherung

Die Versicherungssummen müssen dem Versicherungswert entsprechen. Sie sind also nach dem vollen Wert der versicherten Sachen auszurichten. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, liegt eine Unterversicherung vor und der Schaden ist nur im Verhältnis zu entschädigen, wie sich bei Eintritt des Schadens die Versicherungssumme zum Versicherungswert verhält.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

3. Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschein-Nummer: HV 000089 / N0100

Versicherer: Versicherungskammer Bayern, München

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht

- a) der Evang. Kirche der Pfalz, der ihr angeschlossenen Kirchenbezirke, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenschaffneien, Gliederungen, Verbänden, Werken, Schulen und Einrichtungen einschließlich von unselbstständigen wirtschaftlichen Betrieben oder solchen Stiftungen, sowie der Evang. Kirchlichen Frauenarbeit in der Pfalz, dem Diakonischen Werk und dem evang. Jugendwerk nebst allen angeschlossenen Jugendgruppen, Kreisen, Unter- und Ortsgruppen, den sogenannten losen Verbänden und allen anderen Evang. kirchlichen Jugendverbänden wie CVJM, Pfadfinderschaft Eichenkreuz und dergleichen sowie den angeschlossenen Evangelischen Bildungswerken (im Schadenfall ist die Zugehörigkeit des Bildungswerkes durch den Landeskirchenrat zu bestätigen).

Versicherte Leistungen

- Prüfung der Schadenersatzforderung dem Grunde und der Höhe nach.
- Regulierung berechtigter Forderungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von
 - 5.000.000,00 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
 - 125.000,00 € für Vermögensschäden.Diese Versicherungssummen stellen zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers im einzelnen Schadenfall dar.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (Abwehrschutz).

Versicherte Personen

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

- alle Organe, gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter der Versicherungsnehmerin oder solcher Personen, die leitend für sie tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Einrichtungen, Gliederungen und Betriebe oder Teilen davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft;
- sämtliche übrigen Beschäftigten in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Versicherungsnehmerin.

Hierunter fallen insbesondere:

1. hauptamtlich, ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen und sonstige Mitarbeitende in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung;
2. in den Betrieb eingegliederte Volontäre, Praktikanten, Leiharbeitnehmende, ABM-Kräfte, Ein-Euro-Beschäftigte, Bürgerarbeitende, Studierende im Praktikum, Austausch- und Pflegepersonal, Schüler/-innen anderer Einrichtungsträger, die für die Versicherungsnehmerin oder zur Aus-/Fortbildung im versicherten Bereich tätig werden sowie Personen, die gerichtlich festgelegte Sozialstunden ableisten;
3. angestellte Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß §22 SGB VII) und die Beauftragten für Immissions-, Strahlen-, Gewässer- und Datenschutz, Abfallbeseitigung und dgl. in dieser Eigenschaft;
4. Pateneltern (auch Mitarbeitende), die vorübergehend zu Betreuende von Einrichtungen der Versicherungsnehmerin bei sich aufnehmen, aus dieser Eigenschaft. Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als nicht eine anderweitige Haftpflicht-Versicherung zur Leistung verpflichtet ist;
5. sonstige mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragte Personen – nicht Reinigungsinstitute – für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Arbeiten erhoben werden;
6. Personen, die anstelle der Versicherungsnehmerin das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Insolvenzverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
7. alle an Veranstaltungen der Versicherungsnehmerin Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind. Dies gilt nur, sofern der Teilnehmende aus einem anderen Versiche-

rungsvertrag (z. B. private Haftpflicht-Versicherung) keinen vollständigen Versicherungsschutz erlangt.

Zeigt die Versicherungsnehmerin den Versicherungsfall zur Regulierung an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der Vereinbarungen dieses Vertrages.

Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- oder Dienstunfälle gem. SGB VII handelt;

8. die Austragenden von Gemeindeblättern pp., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer – jedoch nicht als Fahrer – von Verkehrsmitteln unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit;
9. Betriebsangehörige in Ausübung von Erste-Hilfe-Leistungen;

Eine anderweitig bestehende Haftpflicht-Versicherung geht vor.

10. Studierende, Schüler/-innen von kirchlichen Schulen/Hochschulen, sowie ABM-Kräfte, Ein-Euro-Beschäftigte, Bürgerarbeitende, Betreute, Rehabilitanden, Patienten usw., sofern diese von der Versicherungsnehmerin aus Anlass von Betriebspraktika/Arbeitserprobungen in andere Einrichtungen, Unternehmen oder Haushalte vermittelt werden. Dies gilt subsidiär zu bestehenden Haftpflicht-Versicherungen der anderen Einrichtungen, Unternehmen, Haushalte, sofern aus diesen eine vollständige Ersatzleistung erlangt werden kann.

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.8 AHB und Ziffer 7.10 AHB – auch Ersatzansprüche wegen Schäden an fremden Sachen in der aufnehmenden Einrichtung, des Unternehmens bzw. des Haushaltes sowie – abweichend von Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 AHB – auch gegenseitige Ansprüche des vorgenannten Personenkreises, soweit kein anderweitiger vollständiger Versicherungsschutz gegeben ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherungsnehmerin gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern/-innen, Lernenden und Studierenden. Dieser Ausschluss erstreckt sich nicht auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche wegen Personenschäden gemäß SGB VII.

Besondere Bedingungen/Erläuterungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin und ihrer Gliederungen, insbesondere

- a) aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, sonstigen Wortverkündungen, der Durchführung von Katechumenen-, Konfirmanden- und Christenlehreunterricht;
- b) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht aus dem Streuen und Reinigen der öffentlichen Wege vor den Grundstücken ist auch bei vertraglicher Übernahme mit gedeckt;
- c) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen;
- d) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- e) als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
- f) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;
- g) aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb der versicherten Organisationen;
- h) aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen;
- i) aus dem Betrieb von Heimen, Freizeiteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Vorschulklassen und dergleichen;
- j) aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Fachschulen und Hochschulen jeder Art. Eingeschlossen sind Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung oder aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben.
Für Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- k) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen und Pflegern im Rahmen der Alten-, Familien- und Dorfhilfe, Diakonie- und Sozialstationen;
- l) aus dem Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate; die Verabfolgung von Injektionen durch berechnigte Personen ist ebenfalls eingeschlossen;
- m) aus Wohlfahrtseinrichtungen für Angehörige der Versicherungsnehmerin, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Kantinen, Bäder, Erholungsheime, Kindertageseinrichtungen und dergleichen);

- n) aus der Durchführung von Ausstellungen, Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen;
- o) aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:
 - Kraftfahrzeuge aller Art (z. B. Krankenfahrstühle), deren durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Rasenmäher, Schneeräumer, Bagger) und Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn diese den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
 - Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
 - alle nicht zugelassenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des kirchlichen Geländes oder auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu einer eventuell bestehenden Kfz-Haftpflicht-Versicherung.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf dieses auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus der Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen das Fahrzeug überlassen wurde.

- p) aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von Wasserfahrzeugen bis zu 30 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.
 1. Ist für das Führen eines Wasserfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
 2. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber der Versicherungsnehmerin bestehen, wenn diese das Vorliegen der Erlaubnis beim verant-

wortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat;

- q) aus der Lagerung und Abgabe von Benzin und Treibstoffen für eigene Zwecke;
- r) als Halter oder Hüter von Tieren im Sinne der §§ 833 + 834 BGB.

Es sind diverse Deckungserweiterungen vereinbart, die hier auszugsweise und stichpunktartig genannt werden:

- *Abhandenkommen von Sachen*

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus Abhandenkommen von Sachen.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden auf 50.000,00 € je Person begrenzt.

- *Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Codekarten*

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam der Versicherungsnehmerin befunden haben, soweit es sich handelt um

- Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel bzw. Codekarten
- Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Codekarten festgestellt wurde.

Die Höhe der Versicherungssumme ist auf 50.000,00 € je Schadenereignis begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Vierfache der vorgenannten Versicherungssumme.

Ausgeschlossen bleiben:

- Die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch);
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 10 %, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 €

- *Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen*

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin wegen Schäden an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Räumen, aber auch Grundstücken und anlässlich von Geschäftsreisen angemieteten Räumen und deren Einrichtung) bis 300.000,00 € je Schadenfall.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen;
 - Glasschäden, soweit sich die Versicherungsnehmerin hiergegen besonders versichern kann;
 - die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- *Mietsachschäden an beweglichen Sachen*

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmerin wegen Schaden an überlassenen beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen;
- Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Die Versicherungssumme für Schäden an beweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf 50.000,00 €. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 50,00 €.

Werden mehrere bewegliche Sachen beschädigt und lässt sich nicht klären, ob die Beschädigung anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten ist, so wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet, für das eine Selbstbeteiligung von 100,00 € vereinbart gilt.

Mitversichert ist auch die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gemäß Vertrag bzw. Bescheid zu übernehmende Schadensersatzpflicht bis zu 5.000,00 € je Schadenereignis.

- *Brand- und Explosionsschäden*

Für Brand- und Explosionsschäden wird im Rahmen einer erhöhten Sachschadenversicherungssumme von 5.000.000,00 € mit folgender Maßgabe Versicherungsschutz gewährt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch Brand und/oder Explosion an Immobilien und Mobiliar eines Dritten entstehen. Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.6 AHB findet insoweit keine Anwendung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme der Versicherungsnehmerin durch den Versicherer des Geschädigten im Wege des gesetzlichen Rückgriffs nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bzw. einer entsprechenden Bestimmung.

Die erhöhte Sachschadenversicherungssumme stellt zugleich die Höchstgrenze für alle vom Versicherer zu erbringenden Leistungen dar.

- *Tätigkeits- / Bearbeitungsschäden*

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherungsnehmerin an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2(1) der AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten Sachen oder geleisteten Arbeiten) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Fahrzeugen und Containern durch/beim Be- und Entladen und Beschädigungen von Leitungen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000,00 € innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Vierfache dieser Versicherungssumme. Von jedem Schaden hat die Versicherungsnehmerin 10 %, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 € selbst zu tragen.

- *Be- und Entladeschäden*

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) sowie von Containern beim oder infolge Be- und Entladen derselben.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von den Transportmitteln oder Heben auf die Transportmittel entstehen.

- *Umweltschadens-Versicherung*

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken;
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- c) Schädigung von Grundwasser;
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 2.000.000,00 €

- *Umwelt-Haftpflicht-Versicherung*

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung. Vermögensschäden sind mitversichert, soweit sie auf der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am einge-

richteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder Benutzungsbefugnissen beruhen.

Versicherungsschutz besteht, wenn gelagerte Stoffe in Boden, Luft oder Wasser, einschließlich Gewässer, gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Versichert sind

- sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, z. B. Heizöltankanlagen, Kleingebinde für Öl oder Schmierstoffe, Reservetanks.

Versichert sind auch Haftpflichtansprüche, die dadurch entstehen, dass durch Stoffe aus

- Abwasseranlagen, z. B. Fett-, Öl- und Benzinabscheidern

durch Einbringen oder Einleiten in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnungen Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines möglichen bevorstehenden Schadens.

- Rettungskosten – Gutachterkosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten gehalten werden durften sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer ersetzt, soweit sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

- Versicherungssumme

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt 3.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

- Nicht versicherte Tatbestände

- Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die mitversicherte Gliederung Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- Ansprüche gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- Ansprüche wegen genetischer Schäden;
- Ansprüche wegen Schäden infolge Veränderung der Lagerstätte, des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

A Meldeverfahren im Schadenfall

1. Meldefristen

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist bedingungsgemäß innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung der Ecclesia schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Einspruch/Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (z. B. unklarer Schadenhergang).

2. Schuldanerkenntnis

Sofern **ohne Zustimmung** des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dieses zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.

3. Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist ausschließlich von der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution oder Landeskirche zu unterschreiben.

B Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflicht-Versicherung

Aufgabe der Haftpflicht-Versicherung

Die Ecclesia bzw. der Haftpflicht-Versicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob vertrags- bzw. bedingungsgemäß der Versicherungsschutz gegeben ist oder nicht (z. B. bestehende Ausschlussstatbestände).

a) Es besteht **kein** Versicherungsschutz:

Eine Bearbeitung erfolgt nicht durch den Haftpflicht-Versicherer. Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution etc. muss diesen Schadenfall selbst erledigen.

b) Es **besteht** Versicherungsschutz:

In diesem Fall tritt der Haftpflicht-Versicherer in die Haftungsprüfung ein; es wird geprüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.

Haftungsformen

Folgende gesetzliche Haftungsformen sind möglich:

a) Haftung aus Verschulden

Die Beweislast obliegt dem Geschädigten. Der Geschädigte muss beweisen, dass die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder die mitversicherten Personen den Schaden durch ein vermeidbares Fehlverhalten (also Verschulden) widerrechtlich zugefügt haben (§ 823 Abs.1 BGB).

Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches findet in den meisten Schadenfällen Anwendung.

b) Haftung aus vermutetem Verschulden

Hier liegt der Entlastungsbeweis bei dem/der vermutlichen Verursacher/in.

Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution muss beweisen, dass sie keine Schuld an dem entstandenen Schaden trifft.

Diese gesetzliche Bestimmung findet insbesondere Anwendung bei Haftung des Aufsichtsführenden (§ 832 BGB) sowie Haftung des Gebäudebesitzers bei Schäden infolge des Herabstürzens von Gebäudeteilen etc. (§ 836 BGB).

c) Gefährdungshaftung (**mit** Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher/die Verursacherin)

Allein die Tatsache, dass der Schaden eingetreten ist, verpflichtet den Verursacher/die Verursacherin, für den Schaden aufzukommen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass er/sie sich entlasten kann. Die genauen Möglichkeiten der Entlastung werden in den einzelnen Gesetzen geregelt.

Beispiele:

(1) § 7 Straßenverkehrsgesetz

Der Fahrzeughalter muss im Schadenfall beweisen, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis darstellt.

2) § 22 (1) Wasserhaushaltsgesetz

Der Inhaber/Betreiber der Tankanlage muss beweisen, dass der Austritt des gewässerschädlichen Stoffes, z. B. Heizöl, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

- d) Gefährdungshaftung (**ohne** Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher/die Verursacherin)

Der Verursacher/die Verursacherin muss **für jeden** entstandenen Schadenfall eintreten. Ein Verschulden des Verursachers/der Verursacherin wird nicht geprüft. Es besteht auch keine Entlastungsmöglichkeit. Diese strenge gesetzliche Regelung findet beispielsweise Anwendung für Tierhalter (§ 833 Abs. 1 BGB) und Gastwirte, die Gäste zur Beherbergung aufnehmen (§ 701 BGB).

Abhandenkommen von Sachen

Man geht davon aus, dass die Sache selbst noch irgendwo vorhanden ist und daher theoretisch wiedererlangt werden kann. Die Sache selbst hat keine Beschädigung bzw. Totalschaden erlitten.

Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages)

Ansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenfällen, bei denen die Entschädigung neben dem eigentlichen Schadenersatz auch eine Strafzahlung vorsieht bzw. ausschließlich nur eine Strafzahlung ist, gelten nicht mitversichert. Derartige Entschädigungsleistungen sind insbesondere in den USA und Kanada möglich.

Allmählichkeitsschäden

Nach dieser Bestimmung gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- Schadenersatzansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder von Niederschlägen entstanden sind;
- Sachschäden durch Abwässer, Schwammbildung sowie durch Überschwemmung stehender und fließender Gewässer.

Im Rahmen von Baumaßnahmen gelten Schadenersatzansprüche infolge Senkungen eines Grundstücks, einer Grabstelle (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben an einem Grundstück, einer Grabstelle und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück bzw. die Grabstelle selbst handelt, versichert.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken entstehen.

Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine untereinander. Ausgeschlossen bleiben

jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben Einrichtung/Untergliederung.

Bearbeitungsschäden

Bedingungsgemäß sind Schadenersatzansprüche aus Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit unmittelbar an oder mit dieser Sache vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Deliktsunfähigkeit

Personen oder Personengruppen, die nach den Normen des Bürgerlichen Rechtes deliktsunfähig sind, haften für einen von ihnen verursachten Schaden nicht.

Deliktsunfähig sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.
2. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für Unfälle im motorisierten Straßen- und Bahnverkehr.
3. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern sie zum Schadenzeitpunkt nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatten.
4. Personen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befunden haben. Wer sich allerdings selbst verschuldet oder vorübergehend in diesen Zustand versetzt hat (z. B. durch erheblichen Genuss alkoholischer Getränke oder Drogen), bleibt für sein Handeln im Ergebnis verantwortlich.

In all diesen Fällen gewährt der Versicherer den „Abwehrschutz“.

Steht der durch die deliktsunfähige Person verursachte Schaden im Kausalzusammenhang mit einer Aufsichtspflichtverletzung der Betreuungsperson, so erfolgt die weitere Betrachtung des Schadens auf dieser Basis = mögliche Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB.

Eigenschäden

Die Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der **eigenen** Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflicht-Versicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder aber **Sachen Dritter** beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeuges oder Reparaturarbeiten an

dem Kraftfahrzeug. Hierfür besteht im Rahmen der allgemeinen Haftpflicht-Versicherung kein Versicherungsschutz.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche gelten nicht bzw. nur im Ausnahmefall versichert.

Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die auf den dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen bewegt werden, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann. Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Haustiere

Der Begriff Haustier richtet sich nach der Art der wirtschaftlichen Verwendung im Haushalt und umfasst in der Hauptsache Pferde, Rinder, Hunde, Katzen, Schafe, Schweine, Ziegen, Esel, Maultiere, Kaninchen, Geflügel.

Das Haustier muss für berufliche Zwecke gehalten werden.

Mietsachscha den

Gemäß Ziff. 7.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen
- Schäden an gemieteten Sachen
- Schäden an gepachteten Sachen
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung gelten Mietsachscha den, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber vertragliche Haftpflicht).

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist auch zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also

mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (Zeitwertentschädigung). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

„Spiel und Sport“

Sofern sich aktive Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem/der Schadenverursacher/in einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz geleistet werden.

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Vermögensschäden

Voraussetzung:

- (1) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- (2) Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang zu einem Personen- oder Sachschaden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Die Haftpflicht-Versicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- (1) Fahrlässigkeit (einfache und grobe)

Diesen Bereich erfasst die Haftpflicht-Versicherung.

(2) Vorsatz

Derartige Schäden sind im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung **nicht** versichert.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind (Ziffer 7.1 der Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflicht-Versicherung).

4. Unfall-Versicherung

Versicherungsschein-Nummer: HV 000089 / K5200

Versicherer: Versicherungskammer Bayern, München

Die Versicherungssummen betragen für jede versicherte Person:

30.000,00 € bei Vollinvalidität

3.000,00 € im Todesfall

2.000,00 € für Zusatz-Heilkosten

5.000,00 € Zusatzkosten für kosmetische Operationen

5.000,00 € für Zusatz-Bergungskosten

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Versichert sind:

- a) alle Personen, welche im Gebiet der Evang. Kirche der Pfalz Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen und dabei in diesen Gebäuden oder auf den zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden;
- b) alle Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten und auf diesen Grundstücken oder auf zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden;
- c) alle Kinder, die in Kinderheimen und –Tageseinrichtungen einschließlich der Kinderverwahrmöglichkeiten während des Gottesdienstbesuches der Eltern einen Unfall erleiden;
- d) alle Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher Veranstaltungen teilnehmen und dabei einen Unfall erleiden;

- e) alle Präparanden, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre, die während des Unterrichts, der jeweiligen Zusammenkünfte und Ausflüge einen Unfall erleiden;
- f) alle Teilnehmenden an Veranstaltungen des Evangelischen Jugendwerkes und an der kirchlichen Jugendarbeit an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spielen – mit Ausnahme von solchen, die wettkampfähnlichen Charakter haben (organisierter Sport), es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises;
- g) aller Teilnehmenden an Veranstaltungen des Männerwerkes, der Frauenarbeit, der Evangelischen Akademien, Freizeit- und Erholungsheimen;
- h) alle Teilnehmenden an Veranstaltungen der Evangelischen Erwachsenen-Bildungseinrichtungen (im Versicherungsfall ist die Zugehörigkeit durch den Landeskirchenrat zu bestätigen);
- i) alle Kandidaten der Predigerseminare und Teilnehmenden an Lehrgängen mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
- j) alle Mitglieder der Männer-, Frauen-, Jugend- und gemischten Chöre sowie der kirchlichen Vereine und sonstigen kirchlichen Gruppen;
- k) alle Personen, die in eigenen Heimen der versicherten Kirche oder in von ihr gepachteten oder gemieteten Heimen zu Erholungsaufenthalten und sonstigen Zwecken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in geschlossenen Einrichtungen befinden;
- l) alle hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich bei der versicherten Kirche und beim Evangelischen Jugendwerk tätigen Personen in Ausübung der dienstliche Verrichtung;
- m) alle Personen, die auf ausdrückliche Veranlassung der versicherten Kirche und ihrer Gliederungen an kirchlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gebietes der versicherten Kirche teilnehmen.

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- bereits gegen die Unfallfolgen anderweitig durch die versicherte Kirche versichert sind – in diesem Fall gilt der Sammelversicherungsvertrag subsidiär in bedingungs- und summenmäßiger Hinsicht. Dies gilt nicht für Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogramm und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen etc. abgeschlossen haben;
- anderen rechtlich selbstständigen Vereinen und Gruppen angehören (mit Ausnahme des Evangelischen Jugendwerkes), z. B. der Inneren Mission.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen

Die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen der Versicherungskammer Bayern sind wie folgt ergänzt worden:

- Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um die Personen handelt, die unter die vorstehenden Ziffern c) bis l) fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort.
Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat Zwecken, unterbrochen wird.
- Für nicht schulpflichtige Kinder besteht der Versicherungsschutz auf den genannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung einer mindestens schulpflichtigen Person befinden.
- Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllt den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.
- Es gelten auch Personen als versichert, die geisteskrank, blind, von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig arbeitsunfähig sind.
- Heil- und Bergungskosten sowie Kosten für kosmetische Operationen werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer oder von der Sozialhilfe zu tragen sind oder dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflicht-Versicherer zu leisten ist.
- Schüler/-innen, Studierende und für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die Anspruch auf Heilkostenersatz durch die gesetzliche Unfallversicherung haben, sind im Rahmen dieser Vereinbarung Heilkosten nicht mitversichert; anstelle dessen gelten die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall als verdoppelt.

A Meldeverfahren im Schadenfall

Todesfall:

Die Meldung muss innerhalb 48 Stunden an Ecclesia erfolgen.

Sonstiger Unfall:

Die Meldung muss unverzüglich schriftlich an Ecclesia erfolgen. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherten keine Nachteile entstehen (z. B. unklarer Unfallhergang).

B Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfall-Versicherung

Bergungs- / Überführungskosten

1. Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht.
2. Kosten für die Rettung von Unfallverletzten.
3. Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus.
4. Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort.
5. Kosten für den Transport des Unfalldoten zum Heimatort.

Heilkosten

Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses entstandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandzeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung, etc.).

Invalidität

Eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn der Verletzte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

1. ein Gelenk verrenkt wird oder
2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

5. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung
Versicherungsschein-Nummer: HV-SV 722898770
Versicherer: ERGO Versicherung AG, Düsseldorf

Allgemeines

Der Sammelversicherungsvertrag besteht zugunsten der Landeskirche einschließlich ihrer unselbstständigen Einrichtungen, des Pfründe-Stiftungsverbandes, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden, der Verbandspfarreien, der Gesamtkirchengemeinden und der Verwaltungsämter.

Definition

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten.

Versicherte Personen

a.) Grunddeckung

Versichert sind alle für die versicherte Gliederung tätigen Personen. Hierzu gehören neben den hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden auch die neben- und ehrenamtlich Beschäftigten.

b.) Höherdeckung

Versichert sind alle Mitglieder der Organe sowie die leitend Mitarbeitenden der versicherten Gliederungen und deren Stellvertretende. Hierzu gehören u.a.

- Personen der kaufmännischen Leitungen und Verwaltungsleitungen,
- sämtliche Führungskräfte unterhalb der Geschäftsführung,
 - Leitende des Rechnungswesens, der Buchhaltung, der Finanz- und Haushaltsabteilungen, des Rechnungsprüfungsamtes,
 - Leitende des Controllings,
 - Wirtschaftsleitende,
 - Leitende von Kindertageseinrichtungen,
 - Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen,
 - Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes.

Versicherte Tätigkeit

Versichert ist grundsätzlich jede ausgeübte Tätigkeit für die versicherte Gliederung einschließlich der Tätigkeiten, die im Rahmen der Insolvenzordnung wahrgenommen werden.

Versichert sind auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Risiken) unabhängig von der Höhe der kalkulierten Baukosten.

Nicht versichert sind Schäden, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden. Wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden, z. B. Wohnheime, Alten- und Pflegeheime, Ferien-, Erholungs- und Jugendheime, Kindertageseinrichtungen, Gemeindepflegestationen, Tagungsstätten und Friedhöfe fallen nicht hierunter.

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die die mitversicherte Gliederung durch eine schuldhaft Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat = Eigenschaden.

Der Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass entweder eine versicherte Gliederung oder eine versicherte Person wegen einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird = Drittschaden.

Wissentliche Pflichtverletzung

In den Umfang des Versicherungsschutzes sind Ansprüche wegen Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung eingeschlossen. Eine solche liegt vor, wenn durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen ein Vermögensschaden verursacht wird.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind je Versicherungsfall maximiert auf

- a.) 250.000,00 € für die Grunddeckung
- b.) 3.000.000,00 € für die Höherdeckung von Organen und leitend Mitarbeitenden

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Bereich der Eigenschäden (sh. Umfang des Versicherungsschutzes) beträgt

- a.) 500,00 € für die Grunddeckung
- b.) 5.000,00 € für die Höherdeckung von Organen und leitend Mitarbeitenden.

Schadenmeldung

Die versicherte Gliederung ist verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 14 Tagen über den Landeskirchenrat an Ecclesia zu melden. Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Anspruch erhoben oder angekündigt wird.

Die Schadenmeldung erfolgt formlos. Sie muss alle Details, die für die Beurteilung der Forderung relevant sind, enthalten. Hierzu gehören neben der ausführlichen Schilderung des Schadenherganges auch Angaben zum Schadenverursacher und zur Höhe der Forderung.

III. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann (in Teilbereichen über Rahmenverträge)

Für die unter Punkt 3, 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten ergänzenden Versicherungsverträge kann die Beantragung bei Ecclesia im Rahmen der **Kirchenpolice** erfolgen.

Über dieses Produkt wird der individuelle Versicherungsschutz im Rahmen einer einzigen Police zu bevorzugten Prämien und Bedingungen in pauschaler Form sichergestellt. Dem Deckblatt zur Kirchenpolice kann entnommen werden, welche Versicherungssparten geführt werden und welche Jahresprämien inkl. Versicherungssteuer hierfür zur Anrechnung kommen.

Die Police selbst ist nach Sparten getrennt und gibt auf separaten Seiten alle vertragsrelevanten Daten zum Umfang des Versicherungsschutzes wieder.

Zum Inkasso wird lediglich eine Gesamtjahresrechnung erstellt, wobei die anteiligen Prämien je Versicherungssparte ausgewiesen werden.

1. Gebäude-Leitungswasser- und/oder Gebäude-Sturm/Hagel-Versicherung

Rahmenvertrag der Versicherungskammer Bayern, München

Für Schäden an eigenen Gebäuden besteht die Möglichkeit, eine Gebäude-Leitungswasser- und/oder -Sturm/Hagel-Versicherung abzuschließen.

Versichert werden können Gebäude mit ihren Bestandteilen, Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäuden. Zubehör versicherter Gebäude ist mitversichert, soweit es sich im oder am Gebäude befindet. Mitversichert sind auf dem Versicherungsgrundstück, Grundstückseinfriedungen, Parkplatzbeleuchtung, Schilder, Leuchtreklamen, Pergolen, Antennen, Markisen etc. Die Beiträge werden anhand der Gebäudewerte ermittelt.

2. Versicherungsschutz für „offene Kirchen“

Rahmenvertrag der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, Stuttgart

Während im Rahmen der Inventar-Versicherung Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert sind, kann darüber hinaus Versicherungsschutz für einfachen Diebstahl und für mut- und böswillige Beschädigungen abgeschlossen werden.

Versichert sind Kunst-, Kult- und Wertgegenstände sowie sonstige Einrichtungsgegenstände und fest mit dem versicherten Gebäude verbundene Baulichkeiten, z.B. Orgeln, Altäre, Kanzeln.

Die Mindest-Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ beträgt 50.000,00 €. Höhere Summen sind möglich. Aus Anlass der Summenermittlung sind besondere Liebhaber- oder Auktionswerte nicht zu berücksichtigen, da im Falle eines Total Schadens die Kosten für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie bzw. im Reparaturfall die nachgewiesenen Reparaturkosten ersetzt werden; Liebhaberwerte werden nicht ersetzt.

3. Glas-Versicherung

Versichert sind alle mit dem Gebäude fest verbundenen Innen- und Außenverglasungen, wobei die Art der Verglasungen (Normal- und Sonderverglasungen sowie künstlerisch bearbeitete Scheiben) ohne Bedeutung ist. Mitversichert sind separat stehende Schaukästen.

Nicht versichert sind:

Beleuchtungskörper und Hohlgläser aller Art, optische Gläser, Glasscheiben und Sichtfenster an Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Glaskeramik-Kochflächen, Gewächshäuser, Früh- und Mistbeetscheiben, Geschäfts- und Gaststättenverglasungen, Werbeanlagen.

Umfang des Versicherungsschutzes:

Ersetzt werden neben den Material- und Lohnkosten auch die Transportkosten des Glasers. Mitversichert sind bis 15.000,00 € je Schadenereignis

- Sonderkosten für Gerüste, Leitern, Schutzgitter, Kräne, Beseitigen von Hindernissen
- Entschädigungen für Umrahmungen, Mauerwerk und Schutzeinrichtungen
- Entschädigungen für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien und Lichtfilterlacke

4. Elektronik-Versicherung

Pauschal versichert sind alle elektrischen und elektronischen Anlagen und Geräte der Büro- und Daten-, Kommunikations- und Informations-, Satz- und Repro- sowie Bild- und Tontechnik.

Umfang des Versicherungsschutzes

Ersetzt werden die Reparaturkosten für Sachschäden, die auf äußere Einwirkung beruhen (also z. B. durch Fahrlässigkeit und Bedienungsfehler). Kein Ersatz wird geleistet für reine Verschleißschäden oder Wartungsarbeiten.

Versicherungssummen

Die Höchstentschädigung des Versicherers beläuft sich auf 26.000,00 € bzw. 52.000,00 €. Sollte diese Summe nicht ausreichend erscheinen und eine individuelle Absicherung nötig sein, muss ein Einzelwertverzeichnis der zu versichernden Gegenstände eingereicht werden.

5. Photovoltaikanlagen-Versicherung

Versichert ist die Anlage selbst für Sachschäden, die beispielsweise durch Bedienungsfehler, Vorsatz Dritter oder Ereignisse der höheren Gewalt hervorgerufen werden. Mitversichert ist der Ertragsausfall nach einem Schadenereignis.

Die Photovoltaikanlagen-Versicherung kann wahlweise inklusiv oder exklusiv der Sachgefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm abgeschlossen werden:

- inklusiv Sachgefahren – der Gebäudewert, sh. Ziff. II.1. und III.1., muss nicht angepasst werden.
- exklusiv Sachgefahren – der Gebäudewert, sh. Ziff. II.1. und III.1., muss angepasst werden.

Die empfohlene Alternative basiert auf dem Umfang der Gebäude-Versicherung; sie wird individuell ermittelt.

Sofern der Gebäudeeigentümer eine Dachfläche anderen Personen oder Betrieben zur Installation einer Photovoltaikanlage vermietet oder zur Verfügung stellt, ist der Abschluss der Photovoltaikanlagen-Versicherung durch den Nutzer zu empfehlen.

6. Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Durch Feuer- bzw. Leitungswasserschäden kann es zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Einrichtung kommen. Für Einrichtungen mit Platzaktivitäten (z. B. Tageseinrichtungen, Heime) entstehen somit Einnahmeausfälle.

Umfang des Versicherungsschutzes:

Die entstehenden Einnahmeausfälle sowie eventuelle Mehrkosten (z. B. durch die Anmietung von Ersatzräumen) werden erstattet. Der Unterbrechungsschaden wird für die Dauer der Haftzeit ausgeglichen.

7. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Gegenstand des Vertrages ist der Aufwandsentschädigungsanspruch der Mitarbeitenden.

Nach Gesetz und Rechtsprechung hat jeder Arbeitnehmende einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber, wenn er sein privates Fahrzeug zur Verrichtung einer Dienstreise einsetzt und während dieser Zeit ein Schaden an dem Fahrzeug eintritt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Arbeitgeber zu ersetzen.

Leistungsfreiheit für den Arbeitgeber tritt nur dann wirksam in Kraft, wenn der Arbeitnehmende den Schaden nachweislich vorsätzlich verursacht hat.

Die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung entspricht einer Voll- und Teilkaskoversicherung. Sie tritt in Kraft bei Schäden an privateigenen Pkws und Kombifahrzeugen, Lieferwagen bis 1 t Nutzlast, Motorrädern, Wohnwagen und Campingfahrzeugen mit einem max. Wert von 50.000,00 € der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.

Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist die *Auftragsfahrt!* Die Auftragsfahrt muss nicht zwingend schriftlich angeordnet werden.

Der Versicherungsschutz kann wahlweise mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 € oder 300,00 € je Schadenfall abgeschlossen werden. Die Jahresprämie basiert auf der kalkulierten Jahreskilometerleistung. Für ein konkretes Angebot ist diese Größenordnung zu benennen.

8. Schlüssel-Versicherung

Versicherungsschutz wird gewährt für Aufwendungen durch das Abhandenkommen oder den Diebstahl eines General-, Haupt- oder Gruppenschlüssels einer Schließanlage.

Unmittelbar nach Feststellung des Abhandenkommens/Diebstahles können die Schlossanlagen der Außentüren und der schutzbedürftigen Bereiche (z. B. Verwaltung, Küche) ausgetauscht werden.

Steht der abhanden gekommene Schlüssel nach 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung, übernimmt der Versicherer die Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage, soweit dies erforderlich ist.

Versicherungssummen

Die Höchsthaftungssumme des Versicherers beläuft sich auf 25.565,00 €. Sofern diese Summe nicht ausreichend erscheint (der Wert der Schließanlage inkl. der Kosten für das Einsetzen ist höher), ist der konkrete Wert und die Anzahl der Generalschlüsselinhaber bekannt zu geben.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beläuft sich je Schadenfall auf 10 %, maximal auf 512,00 €.

9. Musikinstrumenten-Versicherung

Für Musikinstrumente (Eigentum kirchlicher Rechtsträger oder fremdes Eigentum), die in versicherten Räumlichkeiten aufbewahrt werden, besteht Versicherungsschutz gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- inklusive Vandalismus- und Leitungswasserschäden durch die Inventar-Versicherung.

Zusätzlich kann die Musikinstrumenten-Versicherung abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz umfasst die Beschädigung oder den Verlust eines versicherten Instrumentes.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.

Zu den Ausschlüssen gehören Kriegsereignisse und Schäden durch Kernenergie, von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführte Schäden und Verluste, gewöhnliche Abnutzung, Entwertung, Wertminderung, ferner Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- und Schrammschäden.

Die Versicherung gilt ohne Unterbrechung, also während des Gebrauchs, auf allen Transporten und immer so lange, wie sich das Instrument in Ruhe befindet. Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn ein versichertes Instrument dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird.

Die Versicherungssumme muss dem Wiederbeschaffungswert des Musikinstrumentes entsprechen. Kästen, Futterale, Bögen und Noten oder Notenständer können mitversichert werden und sind dann wertmäßig mitzuerfassen. Eine Auflistung der Instrumente mit den entsprechenden Versicherungssummen ist erforderlich.

10. Bau-Versicherungen

a) Bauleistungs-Versicherung

Die kirchlichen Einrichtungsträger haben die Möglichkeit, für kirchliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, etc.) Bauleistungs-Versicherungen abzuschließen.

Die Bauleistungs-Versicherung hat den Zweck, das eingesetzte Baukapital gegen die während der Bauzeit eintretende Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung aufgrund elementarer Ereignisse oder unvorhergesehener Bauunfälle zu schützen. Durch diese Sachversicherung werden die Bauleistungen während der Bauzeit (und zwar vor Beginn bzw. von der Antragstellung an bis zur vollständigen Ingebrauchnahme des Gebäudes) versichert. Es ist gleichgültig, ob diese Schäden der Bauherr, der Architekt oder der Bauunternehmer zu vertreten hat. Nicht versichert sind Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen gerechnet werden musste sowie Garantie-, Gewährleistungs- und andere Schäden.

Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, dass allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) diese Gefahren zu tragen haben. Nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), die den Bauverträgen allgemein zugrunde liegt, müssen die Unternehmer jedoch nur die Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Bei Schäden durch höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände behalten sie ihren Vergütungsanspruch gegenüber dem Bauherrn. Auch muss der Bauherr (Auftraggeber) zwangsläufig den Schaden tragen, wenn der Auftragnehmer, der den Schaden zu vertreten hätte, aus wirtschaftlichem Unvermögen zur Schadenbeseitigung nicht in der Lage ist. Darüber hinaus geht auf den Bauherrn die Gefahr für alle von ihm abgenommenen oder eventuell als abgenommen geltenden Teilleistungen über (z. B. Rohbau, überbaute Isolierung, Installationen, Heizungs-, Glaser- und Malerarbeiten), so dass sein Risiko mit dem Baufortschritt ständig wächst.

Versicherter Personenkreis/Versicherte Interessenlage

Durch die Bauleistungs-Versicherung ist der gesamte am Bauvorhaben beteiligte Personenkreis mitversichert. Aus diesem Grund ist eine Beitragsumlage auf die am Bau beteiligten Unternehmer und Handwerker gerechtfertigt und üblich. Damit die am Bauvorhaben beschäftigten Unternehmer und Handwerker rechtzeitig vor Abschluss dieser Versicherung durch den Bauherrn unterrichtet werden, sollte bereits mit der Ausschreibung des Bauvorhabens im Leistungsverzeichnis auf den bestehenden Versicherungsschutz hingewiesen werden.

Welche Risiken werden versichert?

Die im Versicherungsschein bezeichneten Bauleistungen werden während der Bauzeit gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen versichert. Mögliche Ursachen können sein:

- Elementarereignisse sowie Witterungseinflüsse, z. B. Regengüsse, Überflutung, Sturm, Orkan, Überschwemmung, Hagel, Temperaturstürze, jeweils in ungewöhnlichem und außergewöhnlichem Ausmaß nach vorheriger Risikoprüfung durch den Versicherer
- Konstruktions- und Materialfehler, Fehler in der statischen Berechnung
- Fehler bei der Bauausführung
- Mangelhafte Bauaufsicht
- Handlungen unbefugter oder dritter Personen
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
- Diebstahl und Einbruchdiebstahl von mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

Beitragsfreie Deckungserweiterungen

Folgende Bedingungserweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Bauleistungs-Versicherung sind zu berücksichtigen (Auszug):

- Selbstbeteiligung je Schaden 200,00 €
- Regressverzicht gegen Architekten und Bauleitende
- Mitversicherung von Baugrund- und Bodenmassen, Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten sowie Schäden durch radioaktive Isotope
- Entschädigung wird geleistet für Verlust durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile

- Durch besondere Absprachen können die Gestaltungsmöglichkeiten der Bedingungen wie folgt erweitert werden:
 - Mitversicherung des Einsturzrisikos von Bauteilen
 - Mitversicherung von Schäden an der vom Bau unmittelbar betroffenen Altbausubstanz
 - Vereinbarung verschiedener Selbstbeteiligungen.

Beantragung

Der Versicherungsschutz ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit einem speziellen „Deckungsauftrag zur Bauleistungs-Versicherung“ bei der Ecclesia zu beantragen.

Weitere Informationen zur Bauleistungs-Versicherung sind in einem Hinweisblatt, das bei der Ecclesia angefordert werden kann, enthalten.

b) Rohbau-Feuer-Versicherung

siehe Punkt II.1. zur Gebäude-Versicherung

c) Bauherren-Haftpflicht-Versicherung

Der Bauherren-Haftpflicht-Versicherungsschutz ist beitragsfrei über den landeskirchlichen Haftpflicht-Sammel-Versicherungsvertrag gewährleistet.

d) Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Siehe Punkt II.5. zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

e) Bau-Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen. Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Rechtsträgern empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia besonders und individuell abzustimmen.

11. Ausstellungs-Versicherung

- a) Versicherbares Risiko:
Fremde Ausstellungsgegenstände jeder Art; z. B. Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Münzen, Bücher, Plastiken, kirchliche Kult- und Kunstgegenstände etc.
- b) Versicherbare Gefahren:
Unter Versicherungsschutz stehen beinahe alle Gefahren, denen die Exponate während der Ausstellungszeit ausgesetzt sind.
- c) Versicherungssumme
Als Versicherungswert gilt der „Marktwert“. Soweit möglich, sind Expertisen vorzuhalten.
Ein subjektiver Liebhaberwert kann bei Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.
- d) Ersatzleistung
Als Ersatzwert gilt der Wiederbeschaffungswert für Gegenstände gleicher Art unter Abzug des sich aus Alter, Abnutzung oder Gebrauch ergebenden Minderwertes – in Anlehnung an den Marktwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.
- e) Vorzuhaltende Vertragsdaten zur Antragstellung:
- Ort der Ausstellung
 - Dauer der Ausstellung
 - Dauer der Versicherung einschl. Vor- und Nachlagerung
 - Einzelwertaufstellung der zu versichernden Exponate
 - Sicherheitsvorkehrungen, Aufsicht
 - Mitversicherung des Transportrisikos Ja/Nein
Datum des Hin- und Rücktransportes; entsprechende Orte
- f) Vertragsform
- * Kurzfristiger Vertrag für die Dauer der Ausstellung einschließlich Vor- und Nachlagerung und gegebenenfalls Hin- und Rücktransport
oder alternativ
 - * Jahresvertrag (für ständige Ausstellungen)
- g) Antragstellung/Vermittlung
Der Ausstellungsversicherungsschutz wird zu günstigen Konditionen von der Ecclesia vermittelt.

12. Versicherungsschutz bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen

Der ergänzende Versicherungsschutz bei der Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen hat ein besonderes Gewicht. Der Veranstalter solcher Maßnahmen hat die Möglichkeit, insbesondere dann, wenn es sich um Auslandsaktivitäten handelt, nachstehende Versicherungen vor Beginn der Reise abzuschließen.

- **Versicherungsschutz des Mietinteresses gegen Gebäude-Feuer- und Leitungswasserschäden im In- und Ausland**

Verursachen Betreuende oder Teilnehmende an gemieteten Gebäuden Feuer- oder Leitungswasserschäden, so besteht bei einem Rückgriff des vorleistenden Versicherers im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung nur begrenzt Versicherungsschutz, siehe Mietsachschäden Seite 21. Für Freizeitmaßnahmen ist die Absicherung des Mietinteresses im Hinblick auf solche Schäden mit einer Höchstersatzleistungssumme von 550.000,00 € kurzfristig möglich. Im gleichen Rahmen können bis zu 10 % der vereinbarten Höchstersatzleistung Schäden am Inventar in den gemieteten Räumen mitversichert werden.

- **Auslandsreise-Kranken-Versicherung**

Das Gesundheitsreformgesetz schreibt vor, dass Sachleistungen nur im Inland erbracht werden können. Eine nachträgliche Bezahlung etwa einer Arztrechnung aus dem Ausland nach Vorlage bei der Krankenkasse wird vor allem bei Erkrankungen während des Urlaubs grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahmen gelten in allen Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht). Es ist erforderlich, sich vor Reiseantritt bei der zuständigen Krankenkasse einen Auslands-Krankenschein zu besorgen. Die Krankenkassen dürfen bei Vorlage der Rechnungen diese nur nach den Honorarkostensätzen deutscher Vertragsärzte übernehmen. Da eine Behandlung im Ausland vielfach nur privatärztlich erfolgt, verbleibt für den Reisenden meist ein Eigenanteil. Es ist daher der Abschluss einer kurzfristigen Auslandsreise-Krankenversicherung ohne Summenbegrenzung zu empfehlen. Der Versicherer erstattet die Kosten für eine nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene, von einem approbierten und niedergelassenen Arzt während des Auslandsaufenthaltes durchgeführte Heilbehandlung. Hierzu gehören Aufwendungen für

- ambulante Behandlungen,
- stationäre Behandlungen,
- Zahnbehandlungen,
- Rückführungskosten,
- Überführungskosten.

- **Reisegepäck-Versicherung**

Es ist angebracht, den Verlust und die Beschädigung des Reisegepäcks zu versichern, damit die dem persönlichen Bedarf dienenden Gegenstände nach einem versicherten Schadenfall wiederbeschafft werden können. Unter Versicherungsschutz stehen alle den Teilnehmenden und den Begleitenden gehö-

renden Gegenstände. Schmucksachen, Uhren, optische Geräte, Pelze, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate sind bis zu 50 % der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden. Hierzu zählen insbesondere:

Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- und Böswilligkeit Dritter, Transportmittelunfall, Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie höhere Gewalt.

Der Versicherungsschutz wird mit der vom Veranstalter bzw. dem Reiseteilnehmenden aufgegebenen Versicherungssumme zur Verfügung gestellt.

▪ **Rechtsschutz-Versicherung** für Betreuende und Begleitende

Überlegenswert ist der Abschluss einer Rechtsschutz-Versicherung, die bei einem entstandenen Rechtsstreit in Zivil- und Strafverfahren die Kosten für Anwälte, Zeugen, Gerichte, Sachverständigengutachten usw. übernimmt. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz wird angeboten für:

- Betreuende und Begleitende
als Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz,
- die Entsendestellen
als Schadenersatz-, Straf-, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz.

Die Deckungssumme beträgt 1,0 Mio. € für Strafkautionen im Ausland
100.000,00 €

▪ **Boots-Kasko-Versicherung**

Für eigene und fremde Boote sowie Surfbretter kann die Boots-Kasko-Versicherung bis zu einem Wiederbeschaffungswert von 7.700,00 € für Boote und bis zu 1.800,00 € für Surfbretter beantragt werden.

Versichert sind das Fahrzeug und die fest eingebauten Teile (einschließlich der maschinellen Einrichtungen) wegen Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl.

▪ **Versicherungsschutz für geliehene Sachen**

Vielfach werden die für Freizeitmaßnahmen genutzten Sachen geliehen oder gemietet. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen, bietet die Haftpflicht-Versicherung nur begrenzt Versicherungsschutz (im Rahmen der Mietsachschadenregelung); die Gruppe oder der Leiter müssen eventuell für Ausgleich sorgen. Für die Dauer der Nutzung bietet die Ecclesia eine Spezialversicherung für

technische Produktions- und
Reproduktionsgeräte,

Campingausrüstungen, Bücher und Spiele,
Fahrräder, Sport- und Spielgeräte.

Weitere Gegenstände sowie Bargeld und Geldeswerte können nach Rücksprache in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

Ersatz wird geleistet für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sache. Als Versicherungswert gilt der Zeitwert.

▪ **Reiserücktrittskosten-Versicherung**

Im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung leistet der Versicherer Entschädigung:

- bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten,
- bei Abbruch der Reise oder bei nachträglicher Rückkehr für die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in einem versicherten Arrangement enthalten sind,
- zusätzlich zum Ersatz der Stornokosten und erhöhten Rückreisekosten ist auch der Ersatz von gebuchten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen versichert.

Die genannten Kosten sind ersatzpflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten Ereignisse entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren unplanmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann. Hierzu zählen unter anderem:

Tod, schwerer Unfall oder plötzlich eintretende schwere Krankheit des Versicherten, seines Ehegatten, Kinder, Eltern etc., Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer- oder Elementarereignissen, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Versicherten erheblich ist. Bei einem Reiserücktritt werden je nach Stornokostenregelung 60 % bis 100 % des Reisepreises erstattet.

▪ **Schäden an eingesetzten Kraftfahrzeugen**

Alle Schäden, die mit dem Führen, Halten, Lenken, aber auch mit erlaubtem oder unerlaubtem Hantieren mit oder an Motorfahrzeugen aller Art im Zusammenhang stehen, werden weder von einer privaten noch einer Gruppen- oder Sammel-Haftpflicht-Versicherung ersetzt.

Es ist daher beim Einsatz von Kraftfahrzeugen immer vor dem Einsatz zu klären, wer im Schadenfall die Kosten für die Reparatur der beschädigten Fahrzeuge, den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes etc. trägt. Falls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Mitarbeitende privateigene Pkws im Rahmen der Freizeit einsetzen, d. h. im Auftrag und im Interesse des Arbeitgebers/des Veranstalters benutzen, empfiehlt sich der Abschluss einer Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung. Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter

des genutzten Fahrzeuges. Es wird eine Selbstbeteiligung von 150,00 € vereinbart.

▪ **Versicherungsschutz für Sammelaktionen und Transporte**

Werden landwirtschaftliche Fahrzeuge für Sammlungen eingesetzt, kann Haftpflicht-Versicherungsschutz (für die zweckentfremdete Verwendung) des Fahrzeuges und Vollkasko-Versicherungsschutz beantragt werden. Für Sammeltransporte mit Lkws kann Vollkasko-Versicherungsschutz genommen werden. Die Prämie berechnet sich nach Einsatztagen.

Der beschriebene Versicherungsschutz bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen ist bei der Ecclesia vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit einem vorgesehenen Antrag anzumelden.

Für weitere Informationen stehen besondere Hinweise zum Versicherungsschutz für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen mit entsprechender Prämientabelle zur Verfügung (bei der Ecclesia oder im Internet unter www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten/ abrufbar).

IV. Gesetzlicher Versicherungsschutz

1. Gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für

- Mitarbeitende, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages bei einem kirchlichen Dienstgeber beschäftigt sind (mit Ausnahme der Pfarrer und Kirchenbeamten, für die Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Bestimmungen gewährt wird):
 - Voll- und Teilzeitbeschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfen bzw. Minijobber
 - unabhängig von der Höhe des Einkommens, Alter, Nationalität
 - auch bei einem zeitlich befristeten Aufenthalt im Ausland
- Ehrenamtlich Tätige
Seit dem Jahr 2005 besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle, die für die Kirche und ihre Einrichtungen im Auftrag, mit Einwilligung oder mit schriftlicher Genehmigung ehrenamtlich tätig werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kirche.
- Kinder in staatlich anerkannten Tageseinrichtungen, Schüler/Schülerinnen und Studierende

2. Leistungen der gesetzlichen Unfall-Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle.

- **Arbeitsunfälle**

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Mitarbeitende bei der Ausübung der Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden.

Dazu gehören z. B. auch Unfälle

- beim Befördern und Reparieren von Arbeitsgeräten,
- beim Betriebssport (wenn der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund steht),
- bei vom Unternehmen veranstalteten Betriebsfeiern und Ausflügen.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz auf allen mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient.

- **Wegeunfälle**

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück; in der Regel beginnt er mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen,
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht

- während einer Unterbrechung des Weges (z. B. Einkauf),
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen,
- in der Regel bei Abwegen (d. h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen).

Achtung: Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht!

Leistungen:

- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Finanzielle Sicherheit

3. Träger der gesetzlichen Unfall-Versicherung

Die Träger der gesetzlichen Unfall-Versicherungen mit Kontaktadressen:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4
22297 Harnburg
Telefon 040 5146-0
Telefax 040 5146-2146
E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de
www.vbg.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Telefon 040 20207-0
Telefax 040 20207-2495
E-Mail: info@bgw-online.de
www.bgw-online.de

Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Telefon 0561 928-0
Telefax 0561 928-2486
E-Mail: info@gartenbau.lsv.de
www.svlfg.de

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10
56626 Andernach
Postanschrift:
56624 Andernach
Telefon 02632 960-0
Telefax 02632 960-100
E-Mail: info@ukrlp.de
www.ukrlp.de

Ist unklar, welcher Unfall-Versicherungsträger zuständig ist, kann von der Besoldungsstelle des Landeskirchenrates Auskunft erteilt werden.

4. Unfallmeldung zur gesetzlichen Unfall-Versicherung

Eine Unfallanzeige ist erforderlich bei jedem Arbeits- oder Wegeunfall, der eine mehr als 3-tägige Arbeitsunfähigkeit oder sogar den Tod des Versicherten zur Folge hat. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind außerdem sofort (per Telefon, Fax oder E-Mail) dem zuständigen Unfall-Versicherungsträger zu melden.

Die Unfallanzeige ist in zweifacher Ausfertigung vollständig und genau ausgefüllt an die Besoldungsstelle des Landeskirchenrates zu senden, die diese ergänzt um die jeweilige Mitgliedsnummer an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterleitet.

Unfallanzeigen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Schülerinnen und Studierende können direkt an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesandt werden.

Vordrucke stehen als Download auf den entsprechenden Internetseiten der Berufsgenossenschaften und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zur Verfügung oder können beim Landeskirchenrat angefordert werden.

5. Unfallfürsorge nach Beamtenversorgungsgesetz und Pfarrbesoldungsgesetz

Pfarrer und Kirchenbeamte, denen eine Versorgung durch den Dienstherrn gewährleistet ist, erhalten bei Unfällen im dienstlichen Bereich Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Unfall ist dem Landeskirchenrat unverzüglich formlos auf dem Dienstweg zu melden.

